



Bezirksverband
Ober- und
Mittelfranken e. V.

Satzung

der

ARBEITERWOHLFAHRT

**Bezirksverband
Ober- und Mittelfranken e. V.**

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Ausübungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Wohlfahrtsverband. Die Arbeiterwohlfahrt ist aus den Ideen des demokratischen Sozialismus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entstanden. Der Verein erstrebt die Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten in der freien Wohlfahrtspflege aus den Grundsätzen der Solidarität und der Selbsthilfe, wobei der Vorrang der öffentlichen Sozialhilfe mit Nachdruck betont wird.
2. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich:
 1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
 2. Förderung und Organisation des ehrenamtlichen Engagements. Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern.
 3. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
 4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
 5. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung, wie z.B. Mitarbeit in deren Ausschüssen.
 6. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
 7. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 8. Ausbildung für soziale, pflegerische und Verwaltungsberufe. Schaffen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Verdienstmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene mit sozialem oder psychosozialem Handicap.
 9. Schulung, Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege und für soziale und pflegerische Berufe.
 10. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Arbeiten.
 11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, AWO International und der LAG Malihilfe.
 12. Maßnahmen zur Flüchtlingshilfe/ Unterstützung von Geflüchteten.

13. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
14. Öffentlichkeitsarbeit.
15. Unterstützung der Gliederungen im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
16. Aufbau und Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
17. Schaffen und Betreiben von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, u.a. durch eigenständige Rechtsträger, insbesondere
 - Senioreneinrichtungen wie Seniorenheime, -wohnanlagen und -wohngruppen, betreutes Wohnen, Pflegedienste, Pflegestützpunkte
 - Kindertagesstätten und Kinderhäuser, (Früh-) Förderungsmaßnahmen
 - Jugendwohnheime
 - Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
 - Wohnheime, Wohngruppen, Werkstätten, Integrationsdienste und -einrichtungen für psychisch und körperlich beeinträchtigte Menschen
 - Bildungsstätten und Bildungsmaßnahmen
 - Beratungsdienste
 - Organisation, Vermittlung und Durchführung von Reise- und Erholungsmaßnahmen, Kuren und Freizeiten
 - Mehrgenerationenhäuser, Quartiersmanagement
 - Übernahme und Schaffung von sowie Beteiligung an sonstigen Einrichtungen, die für den Verein förderlich sind.
18. Frauenförderung, Frauenbildungsarbeit, Frauenhäuser.
19. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschungen.
20. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
21. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
22. Die Zwecke gem. § 2 Abs. 2 können auch in Kooperation mit anderen Organisationseinheiten der Arbeiterwohlfahrt und steuerbegünstigter Körperschaften zur Verwirklichung gemeinsam erfüllt werden. Die Kooperationspartner und Leistungen ergeben sich aus einer gesonderten Aufstellung. Änderungen dieser Aufstellung bedürfen keiner Satzungsänderung und werden durch den jeweils vertretungsberechtigten Vorstand dem Finanzamt mitgeteilt.

Betreiben einer Geschäftsstelle des Bezirksverbandes.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung von
 - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - Beratungsstellen, Maßnahmen, Aktionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu sozialpolitischen Fragen
 - Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand
 - Aus- und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V. sind die Kreisverbände mit ihren Ortsvereinen und Stützpunkten und Fördervereine, die den Bezirksverband bei der Durchführung seiner Aufgaben finanziell auf Dauer unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand des Bezirksverbandes entscheidet.
2. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extreme Strukturen sowie Parteien.
3. Nur solange in einem Gebiet kein Kreisverband besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Ortsvereine und Stützpunkte, die keinem Kreisverband angehören, beim Bezirksverband als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
4. Wird über ein Mitglied des Bezirksverbandes das Insolvenzverfahren eröffnet, ist es nicht mehr zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes erforderlich ist, kann die Ausübung der Rechte und Pflichten vom Präsidium auf den Vorstand des

Bezirksverbandes oder auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können diese Folgen vom Vorstand auch im Fall der Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens beschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen als aufgelöst gilt oder wenn ihm die Anerkennung als gemeinnützig entzogen wird, auch wenn darüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

5. Der Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. und der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

§ 5 Korporative Mitglieder

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder das Gebiet mehrerer seiner Gliederungen erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem Kreisverband besteht. Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht beratend durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
5. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung bzw. wird durch den Vorstand besonders vereinbart.
6. Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Förder*innen können natürliche oder juristische Personen sein. Sie unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge" des Bundesverbandes. Förder*in kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist. Keine Förder*innen in diesem Sinne sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen und satzungsgemäßen Möglichkeiten festgelegt.
3. Die Revisor*innen des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken haben das Recht zur Prüfung dann, wenn Belange des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken e. V. berührt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand (hauptamtlich)
- d) der Bezirksausschuss

§ 9 Die Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den in den Kreisverbänden gewählten Delegierten¹,
 - c) ein*e Vertreter*in des Bezirksjugendwerks,
 - d) je einer*einem Vertreter*in der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Ortsvereine

sowie mit beratender Stimme

- e) den Verbandsrevisor*innen
- f) der*dem Vorsitzenden des Vereinsgerichts
- g) dem Vorstand des Bezirksverbandes,
- h) den Beauftragten der korporativen Mitglieder.

¹ Je Kreisverband werden Grundmandate vergeben. Über die Anzahl der Grundmandate und der Delegiertenanzahl entscheidet der Bezirksausschuss vor der jeweiligen Bezirkskonferenz. Die Berechnung der übrigen Delegiertenplätze erfolgt mit dem d'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreisverbände, sofern es keine Ortsvereine gibt). Bei der Bestimmung der Delegiertenanzahl werden nur Mitglieder berücksichtigt, die Beiträge gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz zahlen. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind z. B. auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Kein Geschlecht soll mit mehr als 60% vertreten sein.

2. Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von 4 Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Präsidiumsvorsitzenden bzw. vom Präsidialausschuss in Textform einberufen.
3. Das Präsidium kann außerordentliche Bezirkskonferenzen einberufen. Das Präsidium hat sie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommenen Gliederungen einzuberufen.
4. Die Bezirkskonferenz ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Bezirkskonferenz kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Eine solche Bezirkskonferenz kann auch vom Präsidium mit einer Stimmenmehrheit von 66 % einberufen und durchgeführt werden, wenn die Teilnahme nur für den Personenkreis i.S.d. § 9 Abs. 1 a bis g gesichert möglich ist und nach den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen erfolgt. Näheres kann eine Geschäfts- und eine Wahlordnung regeln. Die Bezirkskonferenz wird mit Unterstützung eines Online-Tools protokolliert. Dies ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll der Bezirkskonferenz beizufügen.
5. Die Bezirkskonferenz nimmt den Bericht des Präsidiums, den Geschäftsbericht des Vorstandes, sowie den Prüfungsbericht der Verbandsrevisoren und den Bericht des Vereinsgerichts für den Berichtszeitraum entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Die Bezirkskonferenz wählt alle vier Jahre:

- die*den Vorsitzende*n des Präsidiums,
- bis zu drei Stellvertreter*innen der*des Präsidiumsvorsitzenden wobei mindestens zwei Geschlechter sowie beide Regierungsbezirke in dem Gremium vertreten sein sollen;
- bis zu acht weitere Präsidiumsmitglieder
- mindestens zwei Verbandsrevisor*innen. Sie gehören dem Präsidium nicht an.
- die Verbandsrevisor*innen sind gleichzeitig Revisoren im Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Ober- und Mittelfranken e. V.
- die*den Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in und ein bis zwei Beisitzer*innen des Vereinsgerichts,
- die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz.

unterschiedlichen Geschlechts, wobei kein Geschlecht mit mehr als 60 % vertreten sein soll.

Sie alle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6. Anträge zur ordentlichen Bezirkskonferenz müssen dem Präsidium vier Wochen vor Beginn der Konferenz vorliegen.
7. Die Bezirkskonferenz kann auf Antrag Ehrevorsitzende des Präsidiums wählen, die dem Präsidium mit beratender Stimme angehören.

8. Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen und Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden auf Grundlage dieser Geschäfts- und Wahlordnung durchgeführt.
9. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die Einladung rechtzeitig erfolgte. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
11. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband bzw. Bundesverband ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Die Bezirkskonferenz beschließt über die Änderungen der Schiedsordnung.
13. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums oder im Verhinderungsfall der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so rückt das Präsidiumsmitglied nach, das das nächstbeste Wahlergebnis erhielt. Sind keine weiteren Nachrücker vorhanden bedarf es keiner Ergänzung der von der Bezirkskonferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Scheidet die*der Präsidiumsvorsitzende bzw. ein*e stellvertretende*r Präsidiumsvorsitzende*r aus, wird für die restliche Amtsperiode unter den übrigen Präsidiumsmitgliedern eine Nachwahl für das betreffende Amt durchgeführt. Sollte in diesem Verfahren keine Nachbesetzung gelingen, wird die Nachbesetzung an den Bezirksausschuss überwiesen.

2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der*dem Vorsitzenden des Präsidiums,
 - b) bis zu drei Stellvertreter*innen
 - c) bis zu acht weiteren Mitgliedern unterschiedlichen Geschlechts, wobei kein Geschlecht - bezogen auf die gewählten Präsidiumsmitglieder - mit mehr als 60 % vertreten sein soll, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten*innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) einem benannten volljährigen Vorstandsmitglied des Jugendwerkes

Die Mitglieder des Präsidiums sollen in der Zusammensetzung, die für die Kontrolle, strategische Planung und Steuerung erforderlichen Fachkompetenzen und Erfahrungen repräsentieren, insbesondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik,

Finanzwesen, Organisationsmanagement, Kommunikation und Marketing sowie Erfahrungen mit Blick auf die zentralen Arbeitsfelder des Bezirksverbandes haben. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Sitzungsformalitäten und den Ablauf.

3. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Voraussetzungen und Höhe regelt der Bezirksausschuss in einer Erstattungsordnung. Durch Regelungen im Sinn der Sätze 1 und 2 darf die Gemeinnützigkeit des Bezirksverbandes nicht beeinträchtigt werden. Der Bezirksausschuss hat insbesondere darauf zu achten, dass die im AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschritten wird. Dabei soll auch die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigt werden. Die Höhe ist auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.
4. Eine Präsidiumssitzung kann auch per audio oder digital bzw. als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn mehr als 50 % der Präsidiumsmitglieder zustimmen oder dies insbesondere aus Gesundheits- bzw. Zeitgründen erforderlich sein sollte. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
5. Die Präsidiumssitzungen werden von der*dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Dazu werden die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählt das benannte Mitglied des Bezirksjugendwerkes nicht mit. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, z.B. Formalitäten/Fristen.
9. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die*der Vorsitzende des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Vorstandsmitglieder können geladen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
10. Die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.
11. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
12. Eine hauptamtliche Tätigkeit im Bezirksverband, in den Verbandsgliederungen und Unternehmen und die Mitgliedschaft im Präsidium sind unvereinbar. Näheres regeln die Bestimmungen des Governance Kodex.
13. Das Präsidium benennt ein Mitglied, das stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes des Bezirksjugendwerkes teilnimmt.

14. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
- c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Nr. 2
- d) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern*innen im Sinne des § 30 BGB.
- e) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Entlastung des Vorstandes.
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
- g) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts der*des Vorsitzenden des Vorstandes;
- h) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
- i) die Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz;
- j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
- k) die Bestellung der Abschlussprüfer*innen;
- l) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- m) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
- n) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
- o) Die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften;
- p) Die Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei den Gesellschaften;
- q) die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Vorstand (hauptamtlich)

1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen bzw. abberufen.
2. Der hauptamtliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer*inem Vorsitzenden und einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
3. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

5. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Vergütung entscheidet das Präsidium.
6. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Verbandsstatuts, des Grundsatzprogramms, dieser Satzung, seiner Geschäftsordnung und den Vorgaben des Präsidiums und der Bezirkskonferenz.
7. Der Vorstand ist gegenüber den Kreisverbänden bzw. Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
8. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
9. Beschlüsse können auch im digitalen oder schriftlichen Verfahren (z.B. per Videokonferenz oder E-Mail) gefasst werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung durch das Präsidium, so lange die Vertretung des Vereins gewährleistet ist.
11. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Bezirksverbandes und für alle für den Bezirksverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Bezirksverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

§ 12 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den gewählten Vorsitzenden (des ehrenamtlichen Kreisvorstands bzw. -präsidiums) bzw. im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertreter*innen. Auch im Fall der Vertretung durch eine Doppelspitze steht dieser nur eine Stimme zu. Das heißt, dass sich die betroffenen Vorsitzenden vorab intern einigen müssen.
 - c) und eine*m Vertreter*in des Bezirksjugendwerks

sowie mit beratender Stimme

 - d) den Verbandsrevisoren
 - e) der*dem Vorsitzenden des Vereinsgerichts
 - f) dem Vorstand des Bezirksverbandes.
 - g) den Beauftragten der korporativen Mitglieder

An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen der Vorstand des Bezirksverbandes, der*die Geschäftsführer*innen bzw. die hauptamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.

2. Der Bezirksausschuss wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, außer in den Jahren der Bezirkskonferenzen bzw. der außerordentlichen Bezirkskonferenzen mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Der Bezirksausschuss kann auch auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände einberufen werden.
3. Für die virtuelle Durchführung des Bezirksausschusses gilt § 9 Abs. 4 (Bezirkskonferenz) entsprechend.
4. Der Bezirksausschuss wird vom Präsidium und dem Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bezirkskonferenz gemäß § 9 1b) fest, nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und den Prüfungsbericht der Verbandsrevisoren entgegen.
5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und nimmt Stellung zu allen wichtigen verbandspolitischen Fragen. Er beschließt – soweit nicht die Bezirkskonferenz ausschließlich zuständig ist – über verbandliche Angelegenheiten, die für den Bezirksverband und die Kreisverbände bindend sind. Im Bedarfsfall nach §10 Nr. 1 ist er für die Wahl der*des Präsidiumsvorsitzenden zwischen den Konferenzen zuständig.
6. Jeder Antragsberechtigte kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Bezirksaus-schusses beim Vorstand des Bezirksverbandes beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Bezirksausschussmitglieder. Die hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.
7. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der jeweiligen Beschlussfassung muss eine Mehrheit der Vertreter*innen von Kreisverbänden anwesend sein. Präsidiumsmitglieder, die auch Vertreter der Kreisverbände sind, gelten als Vertreter der jeweiligen Kreisverbände. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
8. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
9. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*einem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bezirkskonferenzen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.

3. Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.
4. Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegiert*e.

§ 14 Mittelaufbringung

1. Zur Aufbringung der Mittel, die der Bezirksverband für seine Aufgaben benötigt, dienen insbesondere:
 - Mitglieder-, Förder- und sonstige vereinbarte Beiträge
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Erlöse aus Lotterien (mit behördlicher Genehmigung)
 - Stiftungen
 - Öffentliche Sammlungen
 - Fördererzuwendungen und Spenden
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Abgaben bzw. Umlagen der Gliederungen
 - Vermächtnisse und ähnliche Zuwendungen
 - Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen aus Maßnahmen, Diensten Einrichtungen oder AWO-Gliederungen, soweit sie dem Bezirksverband zustehen
 - Erträge aus zulässiger Vermögensverwaltung
2. Die Erlöse aus Mitglieder- und Förderbeiträgen sowie Sammlungen werden gemäß den Beschlüssen von Bundes-, Landes- und Bezirkskonferenzen auf die entsprechenden Verbandsstufen aufgeteilt.
3. Alle Kreisverbände sind verpflichtet, dem Bezirksverband jährlich über ihre wirtschaftliche Situation und über verbandliche Aktivitäten, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, Rechenschaft abzulegen. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Compliance-Regeln (Governance-Kodex) des AWO Bundesverbandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Aufsichtsrecht

1. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können, im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Bezirksverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Bezirksjugendwerk entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht berechtigt.

Der Vorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, sind die Kreisverbände verpflichtet, unverzüglich einzugreifen und dem Bezirksverband zu berichten.

2. Darüber hinaus gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut.
3. Der AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO Landesverband Bayern bzw. den AWO Bundesverband – nach dem AWO-Verbandsstatut an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.
4. Der Governance Kodex des Bundesverbandes gilt verpflichtend. Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

§ 16 Revisionsordnung

Für die Revision gilt grundsätzlich die Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsrevisoren können sich eine Geschäftsordnung geben und bei Bedarf einen Revisionsausschuss bilden.

§ 17 Verbandsstatut

Das AWO Verbandsstatut (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich. Der Bezirksverband und seine Tochtergesellschaften unterliegen den Compliance-Richtlinien des AWO Governance Kodex gemäß Beschluss des AWO Bundesausschusses.

Die Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit (Ziff. 10), zu den Ordnungsmaßnahmen (Ziff. 11) und zum verbandlichen Markenrecht (Ziff. 12) des AWO-Verbandsstatuts finden entsprechend Anwendung.

§ 18 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bewirken.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut und die jeweils gültigen Satzungen der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Ein Austritt bzw. Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Verbandsstatuts durchzuführen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert der austretende Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und das Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 19 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Bezirksverbands sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt gemäß den Beschlüssen der Bezirkskonferenz.

Der AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.°2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 20 Auflösung des Bezirksverbandes

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen

§ 21 Interessenkonflikte

Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans ist (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung

ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

§ 22 Unvereinbarkeiten

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

1. Präsidiumsfunctionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
2. Revisor*innenfunctionen,
 - a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunctionen ausgeübt werden bzw. wurden.
 - b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctionen ausgeübt wurden.
 - c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
3. Delegiertenfunctionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
4. Mitglieder des Vereinsgerichts, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

§ 23 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Satzung (formeller oder redaktioneller Art), die auf Veranlassungen des Registergerichts oder anderer Behörden vorzunehmen sind, kann das Präsidium von sich aus beschließen.
2. Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 05.04.2025